

- Arbeitskreis Zivil- und Katastrophenschutz -

(37 0 08 02 AK-ZK Bund ugbH 151022)

Einbindung von Spontanhelfern in die Gefahrenabwehr (Stand: 22.10.2015)

Bei Großschadensereignissen bzw. Katastrophen engagieren sich zunehmend Bürgerinnen und Bürger, die unter Nutzung der elektronischen sozialen Netzwerke (Facebook, Twitter, WhatsApp etc.) selbstständig Hilfsmaßnahmen organisieren, diese im Rahmen ihrer Möglichkeiten durchführen oder den offiziellen Stellen ihre Hilfe als Gruppe oder als Einzelperson anbieten.

Die Vorbereitung auf eine mögliche Einbindung von organisationsungebundenen Spontanhelferinnen und Spontanhelfern, die bei Schadensereignissen und Katastrophen individuell oder als spontan gebildete Gruppe ihre Hilfe anbieten, sollte fester Bestandteil der Gefahrenabwehrplanung auf Ebene insbesondere der unteren Katastrophenschutzbehörden sein. (Nachfolgend wird nur noch der Begriff „Spontanhelfer“ verwendet.)

Mit den nachfolgenden Hinweisen versucht die AGBF Hilfestellungen zur Erfassung, Kommunikation und Umsetzung der notwendigen Maßnahmen zu geben.

1. Ungeachtet der Frage, ob die von Spontanhelfern geleisteten bzw. angebotenen Hilfestellungen zweckmäßig sind, sollten die Gefahrenabwehrbehörden (hier insbesondere die unteren Katastrophenschutzbehörden) dieses besondere bürgerschaftliche Engagement aufgreifen und bei der Planung der Gefahrenabwehrmaßnahmen berücksichtigen. In jedem Falle sollte die Gefahrenabwehrbehörde die Wahrnehmung der Hilfeleistungen bzw. Hilfsangebote rückkoppeln und nach Möglichkeit in einen stetigen Dialog mit den Spontanhelfern treten. Kann die angebotene Hilfe im Einzelfall, z.B. aufgrund der Gefährdungsabschätzung, nicht angenommen werden, so muss dies fundiert und für den Laien nachvollziehbar begründet sein.
Die im konkreten Einsatzfall ohnehin anspruchsvolle und teilweise auch angespannte Kommunikation zwischen Gefahrenabwehrbehörden und betroffenen Personen, der Öffentlichkeit sowie den Medien kann in Unmut umschlagen, wenn angebotene Hilfe nicht angenommen oder zielgerichtet eingesetzt wird. In der Regel sind die über die sozialen Netzwerke gebildeten Gruppierungen mit den Medien eng vernetzt und werden von den Medien unterstützt.
2. Eine fachliche Notwendigkeit zur Auswertung der sozialen Medien ergibt sich zudem unter dem Aspekt, dass (auch unabhängig von spontan gebildeten Helfergruppen) Meldungen zum Schadensereignis bzw. zu dessen Entwicklung über die sozialen Netzwerke verbreitet werden. Diese Informationen sollten auch den Gefahrenabwehrbehörden bekannt sein, damit sie in die Planung der Einsatzmaßnahmen sowie in die Bevölkerungsinformation und Medienarbeit einbezogen werden können.

3. Erfahrungen aus Großschadensereignissen der letzten Jahre (z.B. Passau und Magdeburg 2013, Münster 2014) sowie beim Management der Aufnahme von Flüchtlingen im Jahr 2015 zeigen, dass die Spontanhelfer sehr wertvolle Arbeit leisten können. Zum einen können sie die Maßnahmen der organisierten Gefahrenabwehrkräfte (Feuerwehren, THW, Hilfsorganisationen) sinnvoll unterstützen, indem sie sich zum Beispiel bei der Abfüllung von Sandsäcken beteiligen. Zum anderen können sie den Betroffenen nach Abschluss der Gefahrenabwehrmaßnahmen bei Aufräumarbeiten wirkungsvoll und nachhaltig helfen. Insofern tragen diese Gruppen und Einzelpersonen auch zum Gesamterfolg der Gefahrenabwehrmaßnahmen bei und reduzieren die Erwartungshaltung der Öffentlichkeit gegenüber den Gefahrenabwehrbehörden erheblich.

4. Bei Spontanhelfern, die sich über die sozialen Netzwerke organisieren, handelt es sich in der Regel um junge Erwachsene, die leistungsfähig und mobil sind und uneigennützig handeln.

Bei den Gruppierungen ist die Bereitschaft bzw. Erwartung einer Zusammenarbeit mit den offiziellen Gefahrenabwehrbehörden sehr unterschiedlich ausgeprägt. Teilweise wird der Kontakt zur Gefahrenabwehrbehörde (Krisenstab/Verwaltungsstab oder Führungsstab) ausdrücklich gesucht, in anderen Fällen ist eine Selbstständigkeit und erkennbare Distanz zu „staatlichen Organisationen“ ausdrücklich gewünscht. In beiden Fällen sollte jedoch seitens der Gefahrenabwehrbehörde der Versuch einer Kontaktaufnahme unternommen werden, sobald solche Initiativen bzw. Strukturen erkannt werden. Die Einrichtung einer festen Ansprechperson/Stelle auf Seiten der Gefahrenabwehrbehörde hat sich sehr bewährt. Es sollte jedoch in jedem Falle der Eindruck vermieden werden, dass die Gefahrenabwehrbehörde versucht, diese selbständigen Gruppierungen zu dominieren.

Mit zunehmender Dauer des Schadensereignisses bzw. der Hilfeleistung durch Spontanhelfer nimmt die Bereitschaft zur Kommunikation erfahrungsgemäß auf beiden Seiten zu, da sich eine gegenseitige Wertschätzung einstellt. Die Gefahrenabwehrbehörden müssen darauf eingestellt sein, dass seitens der Spontanhelfer Bitten und Forderungen bezüglich einer Unterstützung formuliert werden. Erbetene Unterstützungsleistungen können sich hierbei insbesondere beziehen auf:

- Verpflegung
- Gesundheitsschutz (Hand-, Mund- und Augenschutz, Einmal-Schutzkleidung etc.)

Auch wenn seitens der Gefahrenabwehrbehörden keine Verpflichtung zur Vorhaltung von Materialien zur Ausstattung von Spontanhelfern besteht, so ist doch festzustellen, dass sich Ausrüstungsteile und Schutzkleidung, die durch die unteren Gesundheitsbehörden oder bei den Trägern des Rettungsdienstes (z.B. für Pandemielagen) vorgehalten werden, sehr gut eignen, um Spontanhelfern einen Minimalenschutz zu bieten. Es sollte geprüft werden, ob diese Materialien angeboten werden können.

Ferner sollte sich die Gefahrenabwehrbehörde einstellen auf Fragen

- zu individuellen Mitwirkungsmöglichkeiten einzelner Personen oder Gruppen,
 - zur Information über gesundheitliche Risiken und zur medizinische Betreuung,
 - zur Rechtsstellung der Spontanhelfer bei erlittenen oder verursachten Schäden.
- Informationen sollten vorbereitet sein und bei Bedarf aktiv bereitgestellt werden können.

5. Neben den sich selbst organisierenden Gruppen von Spontanhelfern werden sich auch einzelne Personen an die KatS-Behörde wenden und ihre individuelle Hilfe anbieten. Hier kommt weniger eine Einbindung in die operative Gefahrenabwehr in Betracht, als vielmehr eine Vermittlung an (etablierte) Organisationen und Einrichtungen, wie z.B. eine „Ehrenamtsbörse“ oder „Freiwilligenagentur“. Die Dienstzeiten dieser Einrichtungen sind ggf. situationsbedingt anzupassen (verlängerte Öffnungszeiten, Wochenenddienst). Gleiches gilt auch für die Auskunftsstellen, an die sich die Bevölkerung wenden wird, um ihre Hilfe anzubieten, wie z.B. die Telefonzentrale der Verwaltung, das Bürgertelefon oder der Behördenruf 115.

6. Ungebundene Spontanhelfer können das System der organisierten (nichtpolizeilichen) Gefahrenabwehr nicht ersetzen, sondern nur sinnvoll ergänzen. Keinesfalls darf eine Hilfe durch Spontanhelfer in die notwendigen Ressourcen der Gefahrenabwehr eingeplant werden; sie bleibt eine „erweiterte bürgerschaftliche Nachbarschaftshilfe“. Dabei sollte berücksichtigt werden, dass Randbedingungen, wie z.B. die Witterung oder Ferienzeiten, einen nicht unerheblichen Einfluss auf die Initiierung, individuelle Bereitschaft und Möglichkeit zur Mitwirkung haben.

7. Zur Einbindung von ungebundenen Spontanhelfern in Maßnahmen der Gefahrenabwehrbehörden liegen verschiedene Veröffentlichungen vor. Ferner laufen diverse Forschungsprojekte. Hier sei insbesondere verwiesen auf:
 - „Die Integration von Spontanhelferinnen und Spontanhelfern in den Katastrophenschutz“, DFV-Broschüre
 - „Ungebundene Helfer im Katastrophenschutz - Die Sicht der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben“. Kircher, Frieder (2014): In: BRAND-Schutz – Deutsche Feuerwehr-Zeitung, Ausgabe 08/2014, S. 593-597
 - "Professionelle Integration von freiwilligen Helfern in Krisenmanagement und Katastrophenschutz (INKA)", Forschungsprojekt
 - „Ungebundene Helferinnen und Helfer im Hochwassereinsatz“, DRK Schriftenreihe
 - ENSURE, Verbesserte Krisenbewältigung im urbanen Raum / Situationsbezogene Helferkonzepte und Warnsysteme, Forschungsprojekt
 - Kat-Leuchttürme, Forschungsprojekt
 - „helfen kann jeder“, ForschungsprojektDie vorstehende Aufzählung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Die AGBF regt an, auf Bundesebene Informationen zu folgenden Themenbereichen zu erarbeiten und bereitzustellen:

- Rechtsstellung von ungebundenen Spontanhelfern bei Großschadensereignissen und Katastrophen
- Haftung der Gefahrenabwehrbehörde bei Einbeziehung von organisationsungebundenen Spontanhelfern
- Versicherungsschutz für erlittene oder verursachte Schäden durch Spontanhelfer
- Kostenregelung bei Verletzung/Erkrankung von ungebundenen Spontanhelfern
- Software zur Organisation und Verwaltung spontaner Helfergruppen. Die Software sollte kostenfrei (z.B. über ein Portal des BBK) heruntergeladen werden können.

Idealer Weise sollte die Erarbeitung und Bereitstellung der o.g. Ausarbeitungen durch das Bundesministerium des Innern (BMI) bzw. das Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe (BBK) erfolgen.